

GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES

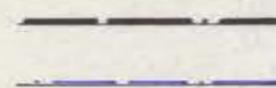


BISHERIGE FESTSETZUNG
NEUE FESTSETZUNG

FD
SD 30°

FLACHDACH
SATTELDACH

BISHERIGE BAUGRENZE
NEUE BAUGRENZE



VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BBauG
DES BEBAUUNGSPLANES 16/1 FÜR DEN BEREICH
ZWISCHEN HASENHÄGWEG, BUNSENWEG UND KEP-
LERSTRASSE

M.1:1000

stadtplanungsamt aschaffenburg

09.06.1981
bei

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Hasenhägweg, Strietwaldstraße, Aschaffbrücke, Schwalbenrainweg, Bahnlinie Aschaffenburg-Frankfurt und der Gemarkungsgrenze Mainaschaff (Nr. 16/1)

Der Bebauungsplan für das o. g. Gebiet ist seit dem 22.03.1974 rechtsverbindlich.

1. In diesem Bebauungsplan beträgt der Abstand der Baugrenze südlich des Bunsenweges - gemessen ab Grundstücksgrenze - 7,0 m. Die Grundstückseigentümer südlich des Bunsenweges beantragten eine Verkürzung dieses Abstandes auf 4,5 m. Die Gründe hierfür sind folgende:

Die relativ geringe Grundstückstiefe bewirkt, daß nach Erstellung des Gebäudes die südlich gelegenen Gartenflächen sehr klein werden, während die im Norden gelegenen Vorgärten 7 m tief sind. Da jedoch die Hausgärten mehr Erholungswert für die Eigentümer bringen als die Vorgärten, wurde die Änderung beantragt.

Durch diese Baugrenzenänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie führt städtebaulich zu keiner Änderung des Baukonzeptes. Lediglich die betroffenen Grundstücke haben den Vorteil, größere Gartenflächen auf der Südseite zu erhalten.

2. Für die Grundstücke südlich des Hasenhägweges Fl.Nr. 2200/16 mit 2200/19 sind als Dachform ein Flachdach festgesetzt. Von den Grundstückseigentümern wurde beantragt, ein Satteldach 30° zu errichten.

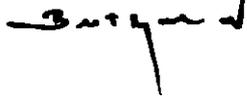
Durch diese Änderung der Dachform werden die Grundzüge der Planung ebenfalls nicht berührt. Nachteilige Auswirkungen auf die umgebende Bebauung sind nicht zu erkennen.

Durch diese beiden Änderungen werden keine Träger öffentlicher Belange berührt, da an dem Bebauungsplankonzept keine Veränderung erfolgt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß alle übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bestehen bleiben.

Aschaffenburg, 09.06.1981

Stadtplanungsamt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. ...', written over the typed name 'Stadtplanungsamt'.